

6. Änderungssatzung
der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises
zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen
Beseitigung von Abfällen

Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010

Gemäß der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-), in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Personengesellschaftsrechtmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV -) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), des Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch durch Artikel 23 des Personengesellschaftsrechtmodernisierungsgesetzes (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2021 (BGBl. I. S. 140), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende 6. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 16.04.2010 beschlossen:

Artikel 1

- 1. In § 1 Abs. 3** wird Satz 3 an die Stelle des Satzes 1 gesetzt. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Deshalb ist die getrennte Erfassung, Sammlung und Einsammlung von verwertbaren Abfällen, von gefährlichen Abfällen und von Restabfall notwendig und nach den Bestimmungen dieser Satzung vorzunehmen.“
- 2. In den §§ 2 Abs. 2a, 4 Abs.4, 15 Abs. 2b, 15a Abs. 2, 15a Abs. 3, 16 Abs. 3, 16 Abs. 4, 17 Abs. 3, 17 Abs. 5, 17 Abs. 6, 17 Abs. 8, 17 Abs. 9, 23 Abs. 12, 23 Abs. 19** wird der Begriff „Restmüll“ durch den Begriff „Restabfall“ ersetzt.
- 3. In § 4 Abs. 2** werden nach dem Begriff „Lebensführung die Begriffe „typischerweise und regelmäßig wiederkehrend“ eingefügt.
- 4. In § 4 Abs. 4** wird in der Klammer nach dem Begriff „Schuhe“ der Begriff „Bioabfälle“ eingefügt.

- 5. In § 4 Abs. 5** entfällt Satz 2 und es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Die zum Sperrmüll zählenden Gegenstände ergeben sich aus dem in der jährlichen Abfallfibel sowie auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes: <http://www.abfallwirtschaft-uhk.de> veröffentlichten Abfall-ABC.“
- 6. In § 4 Abs. 7** werden die Begriffe „Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ durch die Begriffe „Gefährliche Abfälle“ ersetzt.
- 7. § 4 Abs. 8** wird wie folgt neu gefasst:
 „Biologisch abbaubare Abfälle im Sinne dieser Satzung werden unterschieden in Biogut und Grüngut.
 Biogut im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen. Nahrungs- und Küchenabfälle sind zum Beispiel Lebensmittel- und feste Speisereste, Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz.
 Grüngut im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen sind zum Beispiel Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Christbäume (ohne Schmuck), Stauden, Mähgut, Blumen und -reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle.“
- 8. In § 4 Abs. 11** wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
 „Grundstückseigentümer ist derjenige der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.“
- 9. In § 4 Abs. 12 Satz 1** werden die in der Klammer stehenden Begriffe „anschlusspflichtige Personen“ entfernt. Die Klammer entfällt.
- 10. In § 4 Abs. 12 Satz 2** wird der Passus „Als anschlusspflichtige Personen“ entfernt und stattdessen das Wort „Dazu“ eingefügt.
- 11. § 5 Abs. 1 b)** wird neu gefasst:
 „infektiöse und hygienisch bedenkliche Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen wie:
 - Körperteile und Organabfälle,
 - Abfälle, die nach Maßgabe der einschlägigen Infektions- und Seuchenschutzvorschriften vernichtet werden müssen,
 - Versuchstiere,
 - Streu und Exkremete,
- 12. § 5 Abs. 1 d)** wird neu gefasst:
 „gefährliche Abfälle nach § 14 a Abs. 2 dieser Satzung, soweit die festgelegten maximalen Abnahmemengen überschritten werden,“
- 13. § 5 Abs. 1 e** wird neu gefasst:
 „Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %“
- 14. § 5 Abs. 1 f** entfällt

Der bisherige Abs. 1h erhält die Bezeichnung 1f.

15. § 5 Abs. 1 g) wird neu gefasst:

„Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurück genommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist.“

16. § 5 Abs. 1 i) entfällt.**17. In § 5** wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Darüber hinaus kann der Landkreis gem. § 20 Abs. 3 KrWG im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Dies könnten insbesondere schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernde und/oder leicht entzündliche Abfälle, die aufgrund der Menge nicht entsorgt werden können sowie Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben und in Industrie- und Gewerbegebieten anfallen sowie alle weiteren Abfälle, die aus dem der Gebührensatzung der Umladestation Aemilienhausen als Anlage beiliegenden Positivkatalog nicht genannt sind, sein. Der Anfall bzw. die beabsichtigte Entsorgung v. g. Abfälle in größeren Mengen sind dem Landkreis zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 erhalten die Nummern 3 bis 5.

18. Im neuen § 5 Abs. 5 a) wird der Begriff „Duschwände“ entnommen.**19. Im neuen § 5 Abs. 5 c)** wird folgender Passus entnommen:

„Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie“

20. In § 5 wird ein neuer Abs. 6 eingefügt:

„Darüber hinaus kann der Landkreis gem. § 20 Abs. 3 KrWG im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausschließen.“

Der bisherige Absatz 5 erhält die Nummer 7.

21. Im neuen Absatz 7 wird § 5 Abs. 4 durch § 5 Abs. 5 ersetzt.**22. § 6 Abs. 2 Satz 1** wird neu gefasst:

„Wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Grundstückseigentümer den Abfallwirtschaftsbetrieb unaufgefordert innerhalb von 10 Werktagen nach dem erstmaligen Anfall des Abfalls schriftlich darüber zu unterrichten.“

23. In § 6 Abs. 2 Satz 3 wird der Begriff „Anschlusspflichtige“ durch den Begriff „Grundstückseigentümer“ ersetzt.

- 24. In § 6 Abs. 3** wird der Passus „deren Besitzer/Erzeuger bzw. Vertretungsbefugte“ durch den Begriff „, der Gewerbetreibende“ ersetzt.
- 25. In § 7 Abs. 2** wird der Begriff „Anschlussberechtigte“ durch den Begriff „Grundstückseigentümer“ ersetzt.
- 26. In § 7** wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
 „Bei der Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen steht dem Gewerbetreibenden das Anschlussrecht- und Benutzungsrecht entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu.“
- 27. In § 8 Abs. 1 Satz 1** wird der in der Klammer stehende Begriff „(Anschlusszwang)“ entfernt.
- 28. In § 8 Abs. 1** entfällt Satz 2.
- 29. In § 8 Abs. 1** werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Dies gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, z. B. Gewerbetreibende, öffentliche Anfallstellen (Anschlusszwang). Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen regelmäßig überlassungspflichtige Abfälle anfallen.“
- 30. In § 8 Abs. 2** wird der Begriff „Anschlusspflichtigen“ durch die Begriffe „Grundstückseigentümer, Gewerbetreibenden“ ersetzt.
- 31. In § 8** wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
 „Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für solche Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).“
- 32. In § 9 Abs. 1 b) Satz 2** wird der Passus „insbesondere alle organischen Bestandteile“ durch „alle biologisch abbaubaren Abfälle“ ersetzt. Der Passus „des Restmülls“ entfällt.
- 33. In § 9 Abs. 1 b)** entfallen die Sätze 5 und 6.
- 34. In § 9 Abs. 2 Satz 1** wird vor dem Wort „schriftlich“ der Passus „bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb“ eingefügt.
- 35. In § 9 Abs. 2 Satz 2** wird der „Kreis“ durch den „Abfallwirtschaftsbetrieb“ ersetzt.
- 36. § 9 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Kreis ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen, um das Vorliegen der Befreiungstatbestände überprüfen zu können. Sollte festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht vorliegen, etwa wenn die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden, kann die Befreiung widerrufen werden.“
- 37. § 9 Abs. 4 b)** entfällt.

Der Absatz c) erhält die Bezeichnung b). **Der Absatz d)** erhält die Bezeichnung c).

38. § 10 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Begriff „Abfallentsorgungsanlage“ um „/Bioabfallsammelstelle“ ergänzt.

39. In § 14 Abs. 2 c) wird „Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ durch „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

40. In § 14 a Abs. 1 wird in Satz 3 nach dem Begriff „Behältern“ der Passus „für Altglas“ eingefügt.

41. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gefährliche Abfälle gemäß § 14 Abs. 2 c) dieser Satzung müssen auf Grund ihres Schadstoffgehaltes getrennt gehalten und beseitigt werden. Die in privaten Haushaltungen anfallenden Mengen werden zweimal pro Jahr im Bringsystem eingesammelt. Dabei dürfen max. 100 kg pro Haushalt und Sammlung angeliefert werden, wobei Einzelbehältnisse das Einzelgewicht von max. 30 kg nicht überschreiten dürfen. Die getrennte Sammlung von gefährlichen Abfällen wird auch für Gewerbetreibende zweimal pro Jahr im Bringsystem angeboten. Für die Sammlung aus diesen Herkunftsbereichen gelten die aus Satz 3 hervorgehenden Mengenbegrenzungen ebenfalls.

Die Sammlung erfolgt an gesondert bekannt gegebenen Sammeltagen und -orten. Die Termine für die Sammlung sowie Ort und Annahmezeiten an den Sammelfahrzeugen werden ortsüblich bekannt gegeben. Die gefährlichen Abfälle müssen vom Abfallerzeuger/-anlieferer unmittelbar dem Begleitpersonal der Sammelfahrzeuge so übergeben werden, dass eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung möglich ist. Die von dem Begleitpersonal getroffenen Anordnungen sind zu beachten. Das unbeaufsichtigte Abstellen und Zwischenlagern der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeuges ist unzulässig.

Die Gewerbetreibenden haben Art und Mengen der zu beseitigenden Abfälle dem Kreis 14 Tage vor Beginn der Sammlung schriftlich anzuzeigen. Für die Beseitigung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erhebt der Kreis Gebühren gem. seiner Abfallgebührensatzung.“

42. In § 15 Abs. 2 c) wird der Begriff „Bioabfälle“ durch den Begriff „Biogut“ ersetzt.

43. In § 15 a Abs. 1 wird das Wort „zudem“ entfernt.

44. § 15 a Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Fassungsvermögen der vom Kreis zur Nutzung bereitgestellten Abfallbehälter richtet sich nach dem Mindestvorhaltevolumen für Einwohner und Einwohnergleichwerte (§ 4 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises). Das Mindestvorhaltevolumen für mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen beträgt 400 Liter Restabfall / pro Person und Jahr. Satz 2 gilt ebenso für Einwohnergleichwerte.

Bei Eigenkompostierung/Eigenverwertung (§ 9 Abs. 1b dieser Satzung) oder Nutzung eines Bioabfallbehälters besteht für private Haushalte die Möglichkeit der Reduzierung des Mindestvorhaltevolumens auf 240 Liter Restabfall pro Person und Jahr.“

45. In § 15 b Abs. 1 wird der „§ 5 Abs. 4“ durch „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.

46. In § 17 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„Werden durch das Entsorgungspersonal in Bioabfallbehältern, in den Behältern für Papier, Pappe und Karton oder in den Behältern für Leichtverpackungen, Stoffe festgestellt, die nicht der jeweiligen Abfallfraktion angehören (sog. Störstoffe), wird der jeweilige Abfallsammelbehälter nicht geleert, sondern mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Im Fall der Nachsortierung durch den Benutzungspflichtigen besteht die Möglichkeit der Leerung im Rahmen der nächsten regulären Tour der jeweiligen Abfallfraktion. Auf schriftlichem Antrag des Benutzungspflichtigen besteht auch die Möglichkeit, den jeweiligen Abfallsammelbehälter zur nächsten Restabfalltour bereitzustellen.“

Die bisherigen Absätze 5 bis 7 erhalten die Nummern 6 bis 8.

47. In dem neuen § 17 Abs. 8 wird nach dem Begriff „Grundstücke“ der Passus „eines Grundstückseigentümers“ und vor dem Begriff „Antrag“ der Passus „dessen schriftlichen“ eingefügt. Der Passus „der Anschluss- und Benutzungspflichtigen“ entfällt.

48. In § 17 wird der folgende neue Abs. 9 eingefügt:

„Für nur einen auf einem Grundstück gemeldeten Einwohner besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Restabfallbehältern mit privaten Haushaltungen von angeschlossenen, angrenzenden Grundstücken (Nachbarschaftstonne). Diese Entsorgungsgemeinschaften werden nur auf schriftlichen Antrag der benachbarten Grundstückseigentümer zugelassen, wobei der Gebührenschuldner dem Kreis verbindlich genannt werden muss. In einer Entsorgungsgemeinschaft zusammengefasste Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner (§§ 44 ff. AO).“

49. In § 17 wird der folgende neue Abs. 10 eingefügt:

„Gewerbetreibende haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Gewerbetreibenden als Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich. Voraussetzungen hierfür sind, dass die privaten Haushaltungen und die Gewerbetreibenden auf ein und demselben Grundstück angeschlossen sind sowie ein Nachweis, dass beim Gewerbetreibenden Abfall zur Beseitigung nur in sehr geringer Menge anfällt. Der Antrag ist schriftlich durch den Grundstückseigentümer und den Gewerbetreibenden beim Abfallwirtschaftsbetrieb zu stellen.“

50. In § 17 wird der folgende neue Abs. 11 eingefügt:

„Mehrere Gewerbetreibende auf einem Grundstück können auf Antrag Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Nachbarschaftstonne). Diese Entsorgungsgemeinschaften werden nur auf schriftlichen Antrag der benachbarten Gewerbetreibenden zugelassen, wobei der Gebührenschuldner dem Kreis verbindlich genannt werden muss. In einer Entsorgungsgemeinschaft zusammengefasste Gewerbetreibende sind Gesamtschuldner (§§ 44 ff. AO).“

51. § 19 wird in der Überschrift ergänzt um „/Bioabfallsammelstellen“.

52. In § 19 Satz 1 wird nach der Zahl „59“ folgender Passus eingefügt:
„sowie die Bioabfallsammelstellen sind Abfallentsorgungsanlagen“.

53. In § 19 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„An den Bioabfallsammelstellen angenommen werden nur biologisch abbaubare Abfälle. Anschrift und Öffnungszeiten für die Annahme von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen werden in den jeweiligen Amtsblättern der Gemeinden sowie auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes: <http://www.abfallwirtschaft-uhk.de> veröffentlicht.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden der Satzung entnommen.

54. § 20 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

55. § 20 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushaltungen sind durch die Erzeuger und Besitzer, getrennt nach

- a) Nahrungs- und Küchenabfällen
- b) Grüngut,

selbst an die Abfallentsorgungsanlage oder die Bioabfallsammelstellen des Kreises anzuliefern, sofern keine Eigenverwertung erfolgt/erfolgen kann und kein Bioabfallsammelbehälter zur getrennten Erfassung des Bioguts genutzt wird oder dieser für die Aufnahme von Grüngut nicht ausreicht. Die Länge der jeweiligen Einzelteile des Grünguts darf bis zu 2 m und deren Durchmesser maximal 10 cm betragen. Das Grüngut ist insofern vor der Anlieferung aufzubereiten.“

56. § 21 wird in der Überschrift ergänzt um „/Bioabfallsammelstellen“.

57. In § 21 Abs. 1 entfällt der Passus: „von den Benutzungspflichtigen“

58. In § 21 werden die Abs. 1 und 2 jeweils nach dem Begriff „Abfallentsorgungsanlage“ um „/Bioabfallsammelstellen“ ergänzt.

59. § 22 wird nach dem Begriff „Abfallentsorgungseinrichtung“ um „/Bioabfallsammelstellen“ ergänzt.

60. In § 23 Abs. 1 Ziffer 2) wird in der zweiten Klammer „§ 5 Abs. 4“ durch „§ 5 Abs. 5 ersetzt.“

61. In § 23 Abs. 1 Ziffer 10) werden die Begriffe „ die Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ durch die Begriffe „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

62. § 23 Abs. Abs. 1 Ziffer 11) entfällt.

Die bisherigen Abs. 1 Ziffern 12) bis 24) erhalten die Ziffern 11) bis 23).

63. In dem neuen § 23 Abs. 1 Ziffer 18) entfällt der Passus „entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung“. § 17 Abs. 3 wird in Klammern an das Ende der Vorschrift gesetzt. Die Begriffe „anorganische Stoffe“ werden durch die Begriffe „Abfälle aus Kunststoffen, Glas oder Metall“ ersetzt.

64. In dem neuen § 23 Abs. 1 Ziffer 20) wird in der Klammer § 17 Abs. 5 durch § 17 Abs. 6 ersetzt.

65. In dem neuen § 23 Abs. 1 Ziffer 22) wird in der Klammer „§ 20 Abs. 2“ durch § 20 Abs. 4“ ersetzt.

66. Der neue § 23 Abs. 1 Ziffer 23) wird nach dem Begriff „Abfallentsorgungsanlage“ um „/Bioabfallsammelstelle“ ergänzt.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung tritt am 02.01.2023 in Kraft.